

**Benutzungsordnung für das**  
**Hochschulrechenzentrum der**  
**Universität - Gesamthochschule Siegen**

**Vom 6. Januar 1997**

**§1 Nutzungsberechtigte**

Nutzungsberechtigt im HRZ sind

- Mitglieder und Angehörige oder Beauftragte der Universität - Gesamthochschule Siegen.
- Mitglieder und Angehörige oder Beauftragte von anderen Einrichtungen aufgrund von Vereinbarungen oder Weisungen.
- nach Maßgabe der Möglichkeiten Sonstige.

**§2 Einstufung der Nutzungsberechtigung**

Einzelne Leistungen oder DV-Geräte des HRZ können vorwiegend für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden. Im übrigen wird die Inanspruchnahme nach Benutzergruppen in Rangstufen gegliedert. Ein Vorhaben der Rangstufe n hat Vorrang vor der Rangstufe  $x \geq n+1$ . Die Zuordnung zu einer Benutzergruppe bestimmt sich durch

- Art der Vorhaben (Aufgabengruppe) und
- Art der Finanzierung.
- 

Benutzergruppen	Aufgabengruppen	Finanzierung	Rangstufe -Nr.
1	Lehre		
1.1	Lehre	überwiegend finanziert aus Mitteln der Universität - Gesamthochschule Siegen oder überwiegend aus Mitteln jener Einrichtungen, die aufgrund von Vereinbarungen oder Weisungen ein Nutzungsrecht haben	1
1.2	Lehre	überwiegend finanziert aus Mitteln der anderen Hochschulen des Landes	2
1.3	Lehre	überwiegend finanziert aus Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes oder überwiegend aus sonstigen öffentlichen Mitteln.	3
1.4	Lehre	überwiegend finanziert aus nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt.	4
2	Forschung		
2.1	Forschung	überwiegend finanziert aus Mitteln der Universität - Gesamthochschule Siegen oder überwiegend aus Mitteln jener Einrichtungen, die aufgrund von Vereinbarungen oder Weisungen ein Nutzungsrecht haben.	

	DV-Bedarf: nicht erheblich		1
	DV-Bedarf: erheblich		1 oder 2
2.2	Forschung, die durchgeführt wird von Forschern der Universität - Gesamthochschule Siegen oder jener Einrichtungen, die aufgrund von Vereinbarungen oder Weisungen ein Nutzungsrecht haben	überwiegend finanziert aus Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG und der Volkswagenstiftung.	
	DV-Bedarf: nicht erheblich		1
	DV-Bedarf: erheblich		1 oder 2
2.3	Forschung	überwiegend finanziert aus Mitteln der anderen Hochschulen des Landes.	2
2.4	Forschung, durchgeführt von Forschern der anderen Hochschulen des Landes	überwiegend finanziert aus Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG und der Volkswagenstiftung.	2
2.5	Forschung, durchgeführt von Forschern an Hochschulen außerhalb des Landes	überwiegend finanziert aus Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG und der Volkswagenstiftung.	3
2.6	Forschung	überwiegend finanziert aus Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes.	3
2.7	Forschung	überwiegend finanziert aus Mitteln der Max-Planck-Institute oder Mitteln anderer, überwiegend von der öffentlichen Hand getragener hochschulfreier Institute und Forschungseinrichtungen, soweit nicht 2.1 zutrifft.	3
2.8	Forschung	überwiegend finanziert aus sonstigen öffentlichen Mitteln.	3
2.9	Forschung	überwiegend finanziert aus nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt.	4
3	Alle sonstigen, auf Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Weisungen beruhenden Aufgaben der Universität - Gesamthochschule Siegen sowie Aufgaben der Aufsichtsbehörde		1
4	Sonstige Arbeiten		5

Die Festlegung, ob ein ADV-Bedarf erheblich ist oder nicht, trifft der Leiter des HRZ nach Anhörung des Betroffenen.

### §3 Entgelte

Die Inanspruchnahme des HRZ erfolgt nach folgenden Entgeltstufen:

Entgeltstufe 1:	unentgeltlich
Entgeltstufe 2:	Erstattung der Betriebskosten
Entgeltstufe 3:	Erstattung der Selbstkosten Land
Entgeltstufe 4:	Marktpreise

Die Zuordnung der verschiedenen Benutzergruppen zu den Entgeltstufen erfolgt nach folgendem Schema:

Benutzergruppe	Entgeltstufe
<u>1. Lehre</u>	
1.1	1
1.2	2
1.3	3
1.4	4
<u>2. Forschung</u>	
2.1	1 (oder 2)
2.2	1 (oder 2)
2.3	2
2.4	2
2.5	3
2.6	3
2.7	3
2.8	3
2.9	4
<u>3. Sonstige Hochschulaufgaben</u>	
	1
<u>4. Sonstige Arbeiten</u>	
	4

Die Einzelheiten der Kostenermittlung werden landeseinheitlich festgelegt. Zuständig für die Durchführung der allgemeinen Kostenermittlung für das HRZ ist der Beauftragte für den Haushalt. Das HRZ nimmt die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Leistungen vor und macht sie bekannt.

Die Universität - Gesamthochschule Siegen stellt die vom HRZ erbrachten Leistungen dem kostenpflichtigen Benutzer in Rechnung. Besondere Kosten, die dem HRZ erwachsen, können gesondert in Rechnung gestellt werden.

## **§ 4. Organisation der Nutzung**

### 4.1 Antragstellung

Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme von Leistungen des HRZ ist auf einem Formblatt zu beantragen. Es sind unter anderem folgende Angaben zu machen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers sowie seine Stellung innerhalb der Hochschule/Einrichtung. Bei einem Forschungsvorhaben mit erheblichem DV-Bedarf muß der Antragsteller für das Vorhaben verantwortlich sein. Bei nicht erheblichem DV-Bedarf kann der Leiter des HRZ verantwortlich zeichnen.
- Name und Unterschrift des für die Finanzierung Verantwortlichen
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Voraussichtliche Dauer und geschätzter Umfang der Inanspruchnahme
- Grund der Inanspruchnahme (z.B. Lehrveranstaltungen, Studienabschlußarbeiten, Dissertationen, Forschungsarbeiten, Verwaltungs- oder sonstige betriebliche Aufgaben).
- Angaben zur Finanzierung
- Vorhaben im Rahmen einer Nebentätigkeit
- Anerkennung der Benutzungsordnung

- 4.2 Bei Übernachfrage richtet sich die Zulassung nach den Rangstufen gemäß § 2 und nach Kontingentierungsbestimmungen des HRZ.
- 4.3 Die Benutzer sind gleichberechtigt im Zugang zu den zentralen Anlagen und Geräten des HRZ, insbesondere auch zu den Datenstationen. Beim Zugang über eine Datenstation einer anderen Einrichtung haben Mitglieder und Angehörige dieser Einrichtung grundsätzlich Vorrang.
- 4.4 Einzelheiten über die Organisation des Rechenbetriebes und den Umgang mit den Einrichtungen werden vom Leiter des HRZ in einer Betriebsregelung festgelegt.
- 4.5 Die Benutzer sind verpflichtet, nach Aufforderung durch das HRZ über die Arbeiten mit den DV-Anlagen zu berichten sowie nach Abschluß der Arbeiten, mindestens aber jährlich, einen schriftlichen Bericht zu erstellen.
- 4.6 Das HRZ unterstützt die Benutzer bei ihren Vorhaben durch Beratung und Information.
- 4.7 Mit der Vorlage eines Benutzungsantrages erkennt der Antragsteller die Benutzungsordnung und die sie ergänzenden Bestimmungen an.
- 4.8 Das HRZ haftet nicht für die von ihm gewährten Leistungen. Ansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen. Die Benutzer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.
- 4.9 Nichtbeachtung der Benutzungsordnung und der sie ergänzenden Bestimmungen kann zum Ausschluß von der Benutzung führen. Dieser Ausschluß wird vom Leiter des HRZ ausgesprochen. Widersprüche gegen Entscheidungen des HRZ sind an den Rektor der Universität - Gesamthochschule Siegen zu richten. Es gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

## **§ 5. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität- Gesamthochschule Siegen in Kraft.

# Benutzungsordnung für das Kommunikationsnetz

## SIENET

### der Universität - Gesamthochschule Siegen

1. Eine Nutzungsberechtigung für einen Netzdienst (logisches Netz) wird an alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule auf Antrag durch das HRZ erteilt.
2. Eine Anschlußberechtigung für ein Netzzugangsgerät wird auf Antrag durch das HRZ erteilt.
3. Alle Netzzugangsgeräte müssen mit Zustimmung des HRZ beschafft werden, um einen störungsfreien Betrieb des Netzes zu gewährleisten.
4. Veränderungen der Netzverkehrsinfrastruktur dürfen nur in Absprache mit dem HRZ vom Technischen Dienst der Zentralverwaltung oder vom HRZ durchgeführt werden.
5. Übermittlung personenbezogener Daten über das Netz ist verboten. Eine rechnergestützte Leistungskontrolle der Mitarbeiter der Hochschule darf mit dem Kommunikationsnetz nicht durchgeführt werden.
6. Das Mithören oder Stören von Daten, die auf dem Netz übertragen werden, ist, außer zum Zwecke der Fehlerverfolgung durch Mitarbeiter des HRZ, verboten.
7. Vom HRZ zugewiesene Adressen und Namen dürfen nicht verändert werden.
8. Störungen des Netzbetriebes sind dem HRZ sofort anzuzeigen.
9. Der Schutz des Zugangs zu einem angeschlossenen Rechner und dort gespeicherten Daten obliegt dem jeweiligen verantwortlichen Betreiber dieses Rechners.
10. Ausschluß  
Mit der Vorlage eines Benutzungsantrages erkennt der Antragsteller die Benutzungsordnung an. Nichtbeachtung der Benutzungsordnung kann zum Ausschluß von der Benutzung führen. Dieser Ausschluß wird vom Leiter des HRZ ausgesprochen.
11. Widersprüche gegen Entscheidungen des HRZ sind an die Datenverarbeitungskommission der Universität - Gesamthochschule - Siegen zu richten. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Siegen, den 6.6.1988

# Ein Leitfaden

## zu ethischen und rechtlichen Fragen der Software-Nutzung für Mitglieder von Institutionen in Forschung und Lehre

### Software

ermöglicht uns, mit Hilfe von Rechnern unterschiedlichste Aufgabenstellungen zu bearbeiten. Um bei der Bewältigung anstehender Probleme rasch und komfortabel voran zu kommen, meinen unglücklicherweise manche, man dürfe von Software nach Belieben Kopien anfertigen und diese nutzen, ohne zuvor zu prüfen, ob dazu eine besondere Genehmigung (Autorisierung) erforderlich ist. Sie erkennen offenbar die Implikationen ihres Handelns nicht und ignorieren die Einschränkungen, die ihnen Urheber-, Patent- und Strafrecht auferlegen.

Hierzu einige wichtige Grundsätze:

1. Das **unautorisierte** Kopieren von Software ist unzulässig: Das Urheberrecht schützt die Autoren und Verreiber von Software ähnlich, wie das Patentrecht die Erfinder schützt.
2. Das **unautorisierte** Kopieren von Software durch Einzelne kann die Gemeinschaft der in Forschung und Lehre Tätigen in ihrer Gesamtheit beeinträchtigen. Denn, wenn das unautorisierte Kopieren von Software in einer Hochschule üblich wird, kann die Institution als ganzes Schaden nehmen, weil sie für das Handeln der Einzelnen zur Verantwortung gezogen wird. Dadurch wird z.B. die Verhandlungsposition der Institution bei dem Bemühen, Software weiter zu verbreiten und dazu günstigere Konditionen zu erlangen, erheblich geschwächt.
3. Das **unautorisierte** Kopieren von Software bringt ihre Entwickler um den gerechten Lohn ihrer Arbeit; diese erhöhen sodann den Preis, weil sie das Raubkopieren einkalkulieren, bzw. mindern die Qualität der weiteren Unterstützung (z. B. die Lieferung von Nachbesserungen); dadurch wird insgesamt die Entwicklung und Verbreitung von neuen und besseren Softwareprodukten behindert.

### Respekt

**Respekt vor der intellektuellen Leistung anderer und der Schutz fremden Eigentums waren immer wesentliche Bestandteile des Selbstverständnisses von Hochschulen und Universitäten. Als Mitglieder solcher Einrichtungen legen wir Wert auf den freien Austausch von Ideen. Geradeso, wie wir Plagiate nicht tolerieren können, sollten wir das unautorisierte Kopieren von Software (einschließlich von Programmen, Daten und Begleitdokumenten) nicht hinnehmen. Daher haben wir die folgenden Grundsätze über den Schutz geistigen Eigentums**

**sowie die ethischen und rechtlichen Aspekte der Softwarenutzung aufgestellt.**

Dieser "Kodex" wurde von EDUCOM (einer Software-Hochschulinitiative in den USA) herausgegeben; er wurde speziell für die Übernahme und Beachtung durch Hochschulen und universitäten entworfen. Der Kodex wurde vom Arbeitskreis der Leiter wissenschaftlicher Rechenzentren (ALWR) übernommen und ins Deutsche übertragen.

### Software und geistiges Eigentum

Die Berücksichtigung der geistigen Leistung und der Kreativität anderer ist lebenswichtig für das akademische Leben. Dieses Prinzip gilt für die Arbeit aller Autoren und Verleger in jeder Form der Veröffentlichung und beinhaltet die Beachtung

- *des Anspruchs auf Anerkennung der Leistung,*
- *des Schutzes persönlichen Eigentums,*
- *des Rechts, über Form, Inhalt und Herausgabe einer Veröffentlichung frei entscheiden zu können.*

Weil elektronisch gespeicherte Information immateriell und leicht reproduzierbar ist, muß hier die Anerkennung der Arbeit und des persönlichen Stils anderer besonders sorgfältig beachtet werden. Verletzungen der persönlichen Integrität (einschließlich der Beeinträchtigung der Privatsphäre, den unberechtigten Zugriff auf das persönliche Eigentum, die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen und Urheberrechten sowie das Raubkopieren) können Sanktionen gegenüber allen Mitgliedern der akademischen Gemeinschaft auslösen.

### Interessante Alternativen

Software kann teuer sein. Wenn Sie sich die benötigte Software nicht leisten können, gibt es manchmal rechtlich zulässige Alternativen zum unautorisierten Kopieren:

#### Campus-Lizenzen und Mengenzulizenzen

Viele Institutionen haben spezielle Vereinbarungen getroffen, die den Erwerb oder die Nutzung von Software zu besonders günstigen Konditionen ermöglichen. Fragen Sie im Rechenzentrum nach: Es gibt sog. Campus-Lizenzen oder Mengenzulizenzen (auch in der Form von reduzierten Preisen z.B. bei Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung). Aber auch diese Software unterliegt dem Rechtsschutz: Sie dürfen sie nicht ohne weiteres kopieren oder weitergeben.

#### Shareware

Shareware ist auch Software, die dem Urheberrecht unterliegt; aber der Entwickler ermuntert Sie selbst, sie zu kopieren und weiterzugeben. Diese Erlaubnis dazu ist

ausdrücklich in der Dokumentation erwähnt oder wird beim Aufruf der Software auf dem Bildschirm angezeigt. Der Entwickler der Shareware erwartet im allgemeinen eine kleine finanzielle Anerkennung oder eine Meldegebühr, wenn Ihnen die Software gefällt und Sie sie weiter nutzen wollen. Im Falle einer Meldung erhalten Sie weitere Unterlagen, Änderungen oder Verbesserungen. Damit unterstützen Sie zugleich die Weiterentwicklung der Software.

### **Public-domain-Software**

Einige Autoren bestimmen, daß ihre Software "public-domain" (öffentlich verfügbar) sein soll. Das bedeutet, daß sie keinen Copyright-Bestimmungen unterliegt. Sie kann beliebig kopiert und verteilt werden. Software ohne Copyright-Vermerk ist oft, aber nicht notwendigerweise "public-domain". Daher sollten Sie bei einer Software, die nicht ausdrücklich als "public-domain" gekennzeichnet ist, stets den Rat eines Sachverständigen (z.B. im Rechenzentrum) suchen, bevor Sie sie weitergeben.

***Achtung:*** Bei Public-domain-Software ist leider in vielen Fällen (wie auch bei manchen Raubkopien kopiergeschützter Software) besondere Vorsicht geboten, weil sie mit Viren befallen sein kann.

## **Fragen zur Softwarenutzung**

### **a) Was muß ich über das Thema "Software und Recht" wissen?**

Software ist grundsätzlich durch das Urheberrecht geschützt, wenn sie nicht ausdrücklich als "public domain" gekennzeichnet wurde. Der Inhaber des Urheberrechts hat das ausschließliche Recht zur Reproduktion und zum Vertrieb der Software. Daher ist es verboten, Software (und ihre Dokumentation) ohne Erlaubnis des Eigentümers zu duplizieren oder weiterzugeben. Wenn Sie eine Kopie rechtmäßig erworben haben, dürfen Sie jedoch in der Regel eine Sicherungskopie (ausschließlich für eigene Zwecke) herstellen - als Vorsorge für den Fall, daß das Original bei der Arbeit beschädigt wird.

### **b) Darf ich Software verleihen, die ich gekauft habe?**

Wenn die Software mit einer rechtsverbindlichen Lizenz-Vereinbarung (Lizenz = Nutzungsberechtigung) beschafft wurde, lesen Sie diese Vereinbarung sorgfältig durch, bevor Sie die Software nutzen. Einige Lizenzen sind eingeschränkt auf einen ganz speziellen Rechner. Das Urheberrecht gestattet die gleichzeitige Nutzung auf zwei oder mehr Rechnern nur, wenn dies die Lizenzvereinbarung ausdrücklich vorsieht. Es kann aber erlaubt sein, die Software einem Freund auf Zeit auszuleihen, sofern in dieser Zeit keine Kopie bei Ihnen verbleibt und Sie die Software in dieser Zeit auch nicht selbst nutzen.

### **c) Wenn Software nicht kopiergeschützt ist, darf ich sie dann kopieren?**

Das Fehlen eines Kopierschutzes berechtigt noch nicht dazu, die Software zur Weitergabe oder zum Weiterverkauf zu kopieren. Nichtkopiergeschützte Software erlaubt lediglich die Anfertigung von Sicherungskopien, um Ihre Investition zu schützen. Das Angebot nicht-kopiergeschützter Software stellt einen besonderen Vertrauensbeweis dar, den der Entwickler oder Vertreter Ihrer Person entgegenbringt.

### **d) Darf ich Software, die in Einrichtungen auf dem Campus zur Verfügung gestellt wird, kopieren, um sie zuhause zu nutzen?**

Die von Hochschulen und Universitäten beschaffte Software ist gewöhnlich lizenziert. Die Lizenzen regeln, wo und wie die Software von Mitgliedern der Institution genutzt werden darf. Dies gilt ebenso für Software auf Magnetplatten in Pools wie für Software, die aus einer Campus-Bibliothek entliehen wird oder über Netze sowie von zentralen Rechnern abgerufen werden kann. Es gibt Campus-Lizenzen, die das Kopieren für bestimmte Zwecke, (wie die persönliche Benutzung) erlauben. Wenn Sie zur Frage der persönlichen Nutzung einer bestimmten Software unsicher sind, wenden Sie sich erst an einen kompetenten Mitarbeiter Ihrer Institution (z.B. im Rechenzentrum).

### **e) Ist es - rechtlich gesehen - nicht eine "faire Nutzung" einer Software, wenn ich eine Kopie ausschließlich zu Ausbildungszwecken verwende?**

Nein! Es ist jedem Angehörigen oder Studenten einer Hochschule z.B. verboten, Software zu vervielfältigen und an die Teilnehmer einer Vorlesung oder eines Kurses zu verteilen, wenn dies vom Autor oder Vertreter nicht ausdrücklich zugelassen wurde.

## **Eine letzte Bemerkung**

Die Konditionen zur Nutzung von Software sind bei weitem nicht einheitlich: Der Rechtsschutz bzw. der Marktzusatz müssen erst noch weiter ausgestaltet bzw. ausgeprägt werden. Sie sollten daher jedes einzelne Softwareprodukt und seine Begleitunterlagen sorgfältig prüfen. Im allgemeinen haben Sie kein Recht:

- *unautorisierte Softwarekopien entgegenzunehmen und zu nutzen,*
- *oder*
- *unautorisierte Softwarekopien für andere herzustellen.*

Wenn Sie irgendwelche Fragen über die ordnungsgemäße Nutzung oder Weitergabe von Software haben, die durch dieses Faltblatt nicht beantwortet werden, dann holen Sie sich Rat in Ihrem Rechenzentrum, vom Softwareentwickler bzw. Softwarevertreiber oder bei einem Rechtsanwalt.

Diese Broschüre wurde hergestellt als Dienst von:

**EDUCOM**, einer nichtkommerziellen Vereinigung von über 450 Hochschulen und Universitäten in den USA, die sich der Nutzung und Organisation der Informationstechnologie in der Hochschulausbildung gewidmet hat, und

**ADAPSO**, der computer software and services industry association.

Sie wurde ins Deutsche übertragen und herausgegeben vom:

**ALWR**, dem Arbeitskreis der Leiter wissenschaftlicher Rechen-zentren, in dem fast alle Rechenzentren in Forschung und Lehre der Bundesrepublik Deutschland vertreten sind.

Obwohl diese Broschüre dem Copyright unterliegt, sind Sie berechtigt - ja sogar aufgefordert, Kopien davon herzustellen und weiterzugeben, und zwar sowohl als Ganzes sowie in Teilen, sofern die Quelle angegeben wird.

Weitere Kopien können bestellt werden bei:

**Universität Dortmund**  
**Hochschulrechenzentrum**  
**D-44221 Dortmund**

# Ein Leitfaden

## zur verantwortungsvollen Nutzung von Datennetzen für Mitglieder von Institutionen in Bildung und Wissenschaft

Datennetze sind ein Teil der Infrastruktur in Hochschulen und Forschungseinrichtungen und dienen der digitalen Kommunikation mit Hilfe von Rechnern. Sie stehen heute dem Forschungsbereich zur weltweit offenen Verständigung zur Verfügung. Ihre Nutzung unterliegt bestimmten rechtlichen und ethischen Grundsätzen. Dieser Leitfaden soll diese Regelungen einem großen Nutzerkreis bewußt machen, um dadurch den zweckgemäßen und wirtschaftlichen Gebrauch dieses wertvollen Guts zu fördern.

### Grundsätze zur Nutzung der Datennetze

Die Netze sollen der Gemeinschaft dienen. Der Mißbrauch selbst durch eine kleine Gruppe von Netznutzern könnte das Ansehen der Netze in ihrer Gesamtheit schädigen.

Nicht immer ist die persönlich optimale Nutzung auch global optimal. Eine sorgfältige Beobachtung des Netzverhaltens ist erforderlich, damit Nachteile für die Gemeinschaft abgewendet werden können und die Netzbelastung in vertretbaren Grenzen bleibt.

### Leichtfertiger Gebrauch

Die Netze sind relativ einfach zu nutzen: Mit nur wenigen Kommandos kann ein Datentransfer rund um den Globus oder ein Nachrichtenaustausch mit einer großen Zahl von Partnern ausgelöst werden.

Leicht verkennt der Nutzer die Komplexität der von ihm ausgelösten Netzaktivitäten. Er sollte daher vorsichtig mit Netz aufrufen umgehen. Auch wenn der Nutzer glaubt, die Netzwerkzeuge zu beherrschen, sollte er bedenken, daß eine umsichtige Nutzung eine sorgfältige und kontinuierliche Anleitung voraussetzt.

Ein Beispiel für leichtfertigen Gebrauch stellt die Vergeudung von Ressourcen durch einen zwar autorisierten, aber unbedachten Umgang mit den Netzdiensten dar: dies gilt insbesondere für den Abruf von Daten aus den USA, wenn diese in Deutschland bereits verfügbar sind.

### Angemessene Nutzung

Durch die Nutzung der Netze können

- weltweite kooperative Projekte ermöglicht und durchgeführt,
- Herausgabe und Weitergabe von Forschungsberichten erheblich beschleunigt,
- die Aufwendungen für Reisekosten sowie Telefon- und Postgebühren gemindert,
- gemeinschaftliche Ressourcen (z.B. Höchstleistungsrechner) überregional genutzt,

- an einer Stelle verfügbare Daten weltweit abgefragt sowie
- die internationale Zusammenarbeit (z.B. auch bei der Bewältigung von Krisensituationen) schnell und unbürokratisch organisiert werden.

**Es versteht sich von selbst, daß Dokumente zweifelhaften Charakters in Netzen weder anzubieten noch nachzufragen sind.**

### Unakzeptable Nutzung

Insbesondere können nicht hingenommen werden:

- fahrlässige oder gar vorsätzliche Unterbrechungen des laufenden Betriebs;
- die Verbreitung von für die Wissenschaft irrelevanten Informationen;
- die Belastung der Netze durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Informationen (Informationsverschmutzung);
- der Versuch, ohne ausdrückliche Autorisierung Zugang zu Netzdiensten - welcher Art auch immer - zu erhalten;
- die Verletzung der Integrität von Informationen, die über die Netze verfügbar sind;
- der Eingriff in die individuelle Arbeitsumgebung eines Netznutzers;
- jede Art des Mithörens von Datenübermittlungen, des Stöberns in fremden Datenbeständen oder der Weitergabe von unabsichtlich erhaltenen Angaben über Rechner und Personen.

Obwohl keine Nutzungsüberwachung oder gar Zensur erfolgt, sind die Netzbetreiber gehalten, mißbräuchliche Nutzung zu unterbinden und bei Bekanntwerden zu verfolgen.

**Wenn Mißbräuche sich häufen sollten, wird der Zugang zu den Netzen zukünftig nicht mehr so freizügig wie heute möglich sein, sondern mit formalen Hürden (z.B. Zweck- oder Befähigungsnachweisen) verbunden sein; außerdem ist ein Verlust von allgemein zugänglichen Diensten zu befürchten.**

### Solidarität

Die Teilnahme an einem offenen, weltweiten wissenschaftlichen Datennetz und der freizügige Zugang zu vielen damit verbundenen Dienstangeboten ist ein Privileg für die Wissenschaft. Jeder Nutzer sollte sich

darum solidarisch verhalten, damit dieses Privileg für alle erhalten bleibt.

Solidarisches Verhalten bedeutet insbesondere, sich bewußt zu machen, wo die Inanspruchnahme des Netzes durch den Einzelnen die Interessen anderer Mitglieder der Gemeinschaft berührt. Je höher dieses Bewußtsein entwickelt ist, desto weniger wird der Netzbetreiber gezwungen, formale Reglementierungen und Einschränkungen einzuführen. Wegen der hohen Komplexität des Netzes muß der Benutzer in seinem Verhalten durch Betriebsregelungen unterstützt werden.

Darüber hinaus gelten selbstverständlich gesetzliche Regelungen (z.B. die Fernmelde- und Datenschutzgesetze), die im Falle eines Verstoßes greifen. Unabhängig von rechtlichen Folgen muß der Nutzer sich dessen bewußt sein, daß ein Mißbrauch des Netzes einen ernsten Sachverhalt darstellt, der mit weitreichenden Schadensfolgen auch für andere verbunden sein kann.

## **Betrieb und Weiterentwicklung der Netze**

### **Professioneller Betrieb**

Nutzer und Betreiber von Datennetzen müssen sich kooperativ und professionell, d.h. sachgerecht, verantwortlich und wirtschaftlich verhalten. Das schließt für die Betreiber die Pflicht ein, die Benutzer über die Möglichkeiten und Grenzen zu informieren, und für die Benutzer, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

### **Weiterentwicklung**

Datennetze sind auf absehbare Zeit aber auch Gegenstand von Forschung und Entwicklung; die Weiterentwicklung der Netze und Netzdienste erfordern Erprobungen in Weitverkehrsnetzen. Unbeherrschte Experimentierlust würde die "normale" Benutzung beeinträchtigen und dadurch nicht nur einzelnen Nutzern schaden, sondern auch das Ansehen einzelner Netzbetreiber oder der Netze insgesamt gefährden. Daher ist größte Sorgfalt und Vorsicht angezeigt, wenn neue Dienste erprobt werden. Nachlässigkeit auf diesem Gebiet ist unverantwortlich und wird nicht hingenommen.

Die Nutzer müssen aber wissen, daß trotz allen Bemühens Störungen aus diesem Grund nicht ganz auszuschließen sind; sie werden daher um die nötige Toleranz gebeten.

## **Nutzen und Kosten von Datennetzen für Bildung und Wissenschaft**

### **Synergie**

Institutionen in Bildung und Wissenschaft setzen Datennetze als selbstverständlichen Bestandteil der Informationstechnik ein. Datennetze ermöglichen es, schnell, flexibel und freizügig durch Übermittlung von Dokumenten, Daten und Programmen weltweit miteinander zu kommunizieren. Dadurch wird die Synergie in der internationalen wissenschaftlichen Arbeit in bisher kaum vorstellbarer Form verbessert.

### **Aufwand**

Datennetze in Bildung und Wissenschaft sind ein wertvolles allgemeines Gut, das mit erheblichem Aufwand eingerichtet wurde. Hierzu zählen nicht nur die großen finanziellen Anstrengungen der öffentlichen Hand, sondern auch die unschätzbaren Investitionen an Arbeitsaufwand und Kreativität von Fachleuten sowohl im öffentlichen Bereich als auch in der Wirtschaft. So dauern beispielsweise die Abstimmungsprozesse in der internationalen Standardisierung seit über zwei Jahrzehnten an. Wie auch bei anderen Gemeinschaftseinrichtungen erfordert das Angebot eines sicheren und effizienten Betriebs tagtäglich sorgfältige Pflegearbeit im weltweiten Verbund.

### **Interessengemeinschaft**

Bildung und Wissenschaft können und wollen auf die nunmehr verfügbaren und noch weiter expandierenden weltweiten Netze nicht mehr verzichten. Diese Tatsache vereint alle an den Netzen Beteiligte - Nutzer, Betreiber und Geldgeber - in einer Gemeinschaft, in der gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme geboten sind. Es wäre unverantwortlich, durch leichtfertiges Handeln und unnötige Konfrontationen untereinander das für alle wertvolle Gut der Datennetze zu gefährden.

### **Sieben Verhaltensregeln**

1. Informieren Sie sich über Netzanschlüsse, Dienste, Regelungen und Zuständigkeiten und halten Sie sich auf dem laufenden.
2. Beachten Sie die lokalen Betriebs- und Verhaltensregeln; respektieren Sie die in anderen Teilen der Datennetze abweichenden Regelungen.
3. Bedenken Sie, daß Sie Teil einer Solidargemeinschaft sind und Ihr Tun der Gemeinschaft nicht schaden darf.
4. Melden Sie Defizite wie z.B. technische Mängel, unabsichtlich erhaltene Informationen oder erkannte Sicherheitslücken unverzüglich.
5. Sprechen Sie mit einem für das Netz Verantwortlichen, bevor Sie neue Netzdienste nutzen. Einerseits gilt: Fehlverhalten ist kein Kavaliärsdelikt! Andererseits können

- innovationsfreudige Nutzer zur Weiterentwicklung der Netze beitragen.
6. Schützen Sie sich und Ihre Ressourcen durch Überwachung des Zugangs zu Ihrem Rechner, Verschlüsselung von vertraulichen Daten, sorgfältige Verwahrung Ihrer Authentifizierungsschlüssel sowie Kontrolle Ihrer Eintragungen in Directory- und Name-Servern.
  7. Beachten Sie die Verhältnismäßigkeit Ihres Tuns in Hinblick auf den zu erreichenden Zweck.

### **Weitergehende Informationen**

Die Netzbetreiber, insbesondere die Rechenzentren, halten weitergehende Informationen (Betriebsregelungen, Dienstekataloge, Nutzeranleitungen) für ihre Nutzer bereit.

Über einschlägige Literatur und international erreichbare Netze und Netzdienste informiert Sie auch der DFN e.V., Geschäftsstelle, Berlin, Pariser Str. 44.

Dieses Faltblatt wurde herausgegeben von:

**ALWR**, dem "Arbeitskreis der Leiter wissenschaftlicher Rechenzentren" in dem fast alle Rechenzentren in Forschung und Lehre der Bundesrepublik Deutschland vertreten sind:

**DFN**, dem "Verein zur Förderung des Deutschen Forschungsnetzes e.V.", dem praktisch alle Institutionen aus Bildung und wissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland als Mitglieder angehören.

Obwohl diese Broschüre dem Copyright unterliegt, sind Sie berechtigt - ja sogar aufgefordert - Kopien davon herzustellen und weiterzugeben, und zwar sowohl als Ganzes sowie in Teilen, sofern dabei die Quelle angegeben wird.

weitere Exemplare können (leider kostenpflichtig) bestellt werden bei:

**Universität Dortmund**  
**Hochschulrechenzentrum**  
**D-44221 Dortmund**

**Version: 06.04.1993**